



Principality of Sealand

www.principality-of-sealand.net

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:
info@principality-of-sealand.net

Principality of Sealand

Pressemitteilung PM8-11103

vom 11. November 2003

Brandenburgische Justiz V

Diese Datei ist online verfügbar:

Als html: http://www.principality-of-sealand.net/pressecorner/pm8_brandjustiz_05.html

Als Word-Datei: http://www.principality-of-sealand.net/pdf/pm8_111103-BRjustiz5.doc

Als pdf-Datei (Acrobat 6.0) incl. der zitierten Dokumente:

http://www.principality-of-sealand.net/pdf/pm8_111103-BRjustiz5.pdf

Eklatante Rechtsverstöße bei ‹Insolvenzverfahren› gegen Sealand Handelsgesellschaft mbH

Zur wirtschaftlichen Vernichtung der Repräsentanten des Fürstentums Sealand in Deutschland wird mit kriminellen Methoden ein sogenanntes ‹Insolvenzverfahren› gegen die Sealand Handelsgesellschaft mbH inszeniert und seilschaftsmäßig durchgeführt. Im Zusammenhang damit hat unsere Rechtsabteilung 98 (achtundneunzig!) Verfahrensfehler und Rechtsverstöße seitens der amtlichen Stellen und der amtlich bestellten Insolvenzverwalter festgestellt.

Vorbemerkung

Jeder Unternehmer in Deutschland kennt dieses Spiel. Jeder der bis jetzt Überlebenden muß fürchten, der nächste zu sein, der von den Banken und den diesen teilweise zuarbeitenden Behörden ausgeraubt und hingerichtet wird. Der betroffene Unternehmer kann sich aus mehreren Gründen meist nicht wehren. Zum einen sind ihm mit der Insolvenz zugleich die finanziellen Mittel genommen, um sein Recht gerichtlich einzufordern. Zum andern sind seine Gegner ein eingespieltes Team von Finanzhaien, finanziell beteiligten Rechtsanwälten sowie korrupten Beamten, die sich erfolgreich jeder amtlichen Kontrolle – wenn es denn eine solche überhaupt noch gibt – entziehen. Zähneknirschend muß er zusehen, wie man ihm nicht bloß das eigene Unternehmen wegnimmt und unter Wert liquidiert, sondern auch die eigene Existenz und die seiner Arbeiter und Angestellten vernichtet. (Siehe unten Anhang: *Wie das internationale Kapital die deutsche mittelständische Wirtschaft vernichtet und sich daran bereichert...*)

Der Fall der Sealand Handelsgesellschaft mbH ist insofern kein Einzelfall.

Und doch liegt dieser Fall ganz anders. Denn man hat in den Seilschaften übersehen, daß mit der Beteiligung der Sealand Trade Corporation – staatseigene Firma des Fürstentums Sealand – in diesem Vorgang völkerrechtliche Gesichtspunkte anzuwenden sind. Die Sealand Trade Corporation und die Regierung des Fürstentums Sealand (Principality of Sealand) haben sich des Falles bereits angenommen.

In dieser *5. Dokumentation zur Brandenburgischen Justiz* legen wir nun eine Reihe von Dokumenten vor, aus denen zunächst die ungesetzliche Verfahrensweise des Insolvenzverwalters ersichtlich wird. Weitere Dokumente werden folgen, die das rechtswidrige Zusammenspiel zwischen Justiz- und Vollzugsbehörden einerseits und den amtlich bestellten und vereidigten Anwälten andererseits vollständig aufdecken werden.

Für den Laien sind diese Dokumente meist wenig aussagekräftig. Er kann sich gar nicht vorstellen, wie die Täter mit den weißen Kragen ihr volksschädliches Treiben in komplizierten Schriftsätzen verbergen, wie sie einen ordentlichen Geschäftsgang vortäuschen, aber ihn gar nicht ausführen bzw. das Gegenteil veranlassen. Diese Leute sind bei den Behörden angeblich über jeden Verdacht erhaben. Eine Untersuchung dieser Machenschaften ist nach Meinung der Behörden völlig indiskutabel, da ja der von der Räuberbande Ausgeraubte und sozial Hingerichtete sicher nur Rache nehmen will. Der Schuldige ist eben zuerst und immer das Opfer dieser bandenmäßig operierenden und deshalb schlicht *mafios* zu nennenden «Strukturen».

Wir veröffentlichen diese Dokumente aber dennoch, weil wir wissen, daß nicht nur die Betroffenen sich die Mühe machen, sie alle genauestens zu lesen. Es sind diejenigen, die schon bemerkt haben, daß es ihnen an den Kragen gehen wird. Und die sind zahlreich, wie uns unsere Internet-Logdateien verraten. Denn das Fürstentum Sealand läßt nicht so mit sich umgehen – auch und gerade nicht in Deutschland. Wer in Deutschland in politischen und wirtschaftlichen Dingen das Sagen hat, wird dabei offenbar werden.

Zur Vorgeschichte:

Die Anmeldung der Insolvenz durch die DAK erfolgte aufgrund eines Rückstandes von ca. 4000 DM. Dann wird in einer konzertierten Aktion – siehe Brandenburgische Justiz IV – der Firmenwert seitens der Bank nominell stark reduziert und damit die Kredite gekündigt. Eine künstliche Zahlungsunfähigkeit wird so herbeigeführt. In größter Eile wird das Insolvenzverfahren an die bundesweit bekannte und renommierte Firma Brinkmann & Partner vergeben.

Der gesamte auf dem Gelände lagernde Warenbestand wird durch den Insolvenzverwalter pauschal zur Insolvenzmasse geschlagen. Der Insolvenzverwalter ist nicht bereit, die Eigentums- und Aussonderungsrechte Dritter und der Sealand Trade Corporation [staatseigene Firma des Fürstentums Sealand (Principality of Sealand)] anzuerkennen. [Siehe Anlage #10] Eine Inventarisierung des Bestandes findet nicht statt.

Nun zu den jetzt hier veröffentlichten Dokumenten:

1. Diese und weitere schwerwiegende Unregelmäßigkeiten der Abwicklung veranlaßten uns zu einer Beschwerde beim zuständigen Insolvenzgericht. Das Gericht weist diese als unbegründet zurück.

Anlage #01 Schreiben Amtsgericht Potsdam vom 13. September 2001, Insolvenzabteilung, Rechtspflegerin Fr. Kraft

Zitat:

«Im Verfahren über das Vermögen der Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG. Hinweis, daß seitens des Gerichts keine Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit des Verwalters festgestellt werden können.»

Frau Kraft mündlich zu Herrn Seiger:

«Das sind unsere Edilverwerter».

2. Die Sealand Trade Corporation bietet dem Insolvenzverwalter in ihrer Funktion als Gläubigerin (!) der Sealand Handelsgesellschaft mbH bis zu 1 Million DM als Sicherheit zu hinterlegen, damit die berechtigten Forderungen der anderen Gläubiger nicht aus dem Verkauf der Masse befriedigt werden müssen, sondern diese als Zahlung umgehend erhalten können.

Anlage #02 Schreiben der Firma Sealand Trade Corporation, Staatseigene Firma des Fürstentums Sealand (Principality of Sealand), vom 28. Oktober 2003 an das Insolvenzgericht z.Hd. Frau Kraft:

Zitat:

«Es wurde zu Beginn unter Beweisantritt eine Zahlung von bis zu 1.000.000,00 DM (in Worten: eine Million DM) angeboten, um berechnigte Gläubiger zu befriedigen (Schreiben der Sealand Trade Corporation z.Hd. Herrn RAe Albers und Berlitz). Dieses Angebot wurde nicht einmal geprüft. Hierin liegt eine rechtswidrige Mißachtung der Gläubigerrechte vor.»

Dies alles wird jedoch nicht berücksichtigt. Der gesamte Warenbestand und alles Inventar sowie eingelagerte Güter Dritter wird an «befreundete» deutschen Firmen verschleudert und den Rest an ausländische Firmen u.a. aus Polen, Ukraine u.a., die beim Abtransport der noch verwertbaren Güter gleichzeitig Chemiemüll in größeren Mengen auf dem Gelände der Sealand GmbH (!) «entsorgten», um dann ohne Nachweis mit nach Belieben ausgewählten Waren bis zur Lastgrenze beladen abzufahren. Unsere dringenden Hinweise auf die teils anderen Eigentümer der Maschinen und Gegenstände bleiben unbeachtet.

3. Herr Löwendick beantragt als Kreditgeber an die Sealand Warenhandelsgesellschaft und als Sicherungseigentümer mehrerer der im Insolvenzverfahren rechtswidrig veräußerten Maschinen nachträglich die Berücksichtigung seiner Forderung an die Sealand Handelsgesellschaft mbH beim Insolvenzgericht. Das Amtsgericht Potsdam erläßt einen Beschluß zur Prüfung dieser Ansprüche.

Anlage #03 vom 12.09.2003 Amtsgericht Potsdam:

Beschluss zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen (besonderer Prüftermin) nach § 177 Abs. 3 InsO , anberaumt auf den 29. Oktober 2003 11.40 Uhr

4. Die Firma Brinkmann & Partner lädt Herrn Löwendick pflichtgemäß zur Teilnahme an dem Prüfungsverfahren ein.

Anlage #04, Schreiben vom 14. Oktober 2003 Brinkmann & Partner (RA Albers) an Herrn Löwendick

Zitat:

Bitte beachten Sie für zukünftige Sachstandsanfragen den Gläubigerinformationsservice unter <http://www.brinkmann-partner.com/start2.htm> Zur Abfrage von Informationen wählen Sie bitte im Bereich <Insolvenzen> das Verfahren Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG aus und dann die Schaltfläche <Forderungen Insolvenztabelle>. Ihre PIN Nr. lautet: 278969541450238.

(Bei Interesse direkt [hier](http://www.brinkmann-partner.com/verfahren/show.php3?which=178) (<http://www.brinkmann-partner.com/verfahren/show.php3?which=178>) klicken und PIN eingeben sowie auf Schaltfläche <Übernehmen> klicken.

Dort heißt es dann:

Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Verwalter / vorl. Verwalter / Sequester
Hartwig Albers

Gerichtliches Aktenzeichen
35 IN 71/99

Quotenaussichten

Mit einem Abschluß des Verfahrens rechne ich nicht vor Ende 2003. Die Verfahrenskosten gemäß § 54 InsO sind gedeckt. Die sonstigen Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 InsO, insbesondere die Kosten für die Räumung und Entsorgung, können hingegen nicht aus der Insolvenzmasse gezahlt werden. Es besteht daher Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 InsO. Für die Insolvenzgläubiger steht voraussichtlich keine Quote zur Verfügung.

5. Herr Löwendick überträgt seine Rechte und Forderungen gegenüber der Sealand Warenhandelsgesellschaft mbH an die Sealand Trade Corporation [staatseigene Firma des Fürstentums Sealand (Principality of Sealand)].

Anlage #05: Schreiben der Sealand Trade Corporation an die Fa. Brinkmann & Partner vom 7. August 2003

Zitat:

... wurde wiederholt darauf verwiesen, daß die umstrittenen Gegenstände in Herrn Löwendicks Eigentum standen. Das gilt sowohl für die Übereignung als auch den Nachweis des ihr zugrunde liegenden Darlehensgeschäftes.

*... Herr Löwendick fordert Schadensersatz
 ... die Verfahrensweise der Insolvenzverwalter war rechtswidrig
 ... usw.*

6. Schreiben von RA Hartwig Albers vom 10. September 2003 an das Amtsgericht Potsdam, Insolvenzabteilung

Anlage # 6

Zitat:

... Ich beabsichtige den geltend gemachten Anspruch des Gläubigers Löwendick aufgrund des fehlenden Nachweises der Auszahlung des Darlehens an die Schuldnerin endgültig zu bestreiten.

7. Die in der Sache beauftragte Rechtspflegerin Kraft am Amtsgericht Potsdam hatte die Pflicht, das unter Anlage #6 dokumentierte Schreiben der Gläubigerin Sealand Trade Corporation in Kopie zuzustellen, nicht erfüllt. Statt dessen wurde dem Geschäftsführer der Sealand Trade Corporation anlässlich eines Besuches im Amtsgericht die hier dokumentierte Aktennotiz überreicht.

Anlage # 7 vom 9. Oktober 2003 Aktenzeichen: 35 IN 71/99 Verfügung durch Rechtspflegerin Frau Kraft:

Zitat:

daß ... Masseunzulänglichkeit besteht und somit selbst bei Anerkennung des Anspruchs des Herrn Löwendicks keine Zahlungen an alle Massegläubiger erfolgen könnten. Die derzeit vorhandene Masse von € 18.000,00 reicht noch nicht einmal für die Deckung der Verfahrenskosten aus.

8. Der von RA Albers bei Brinkmann & Partner bestrittene Nachweis der Zahlung der Kreditsumme durch Herrn Löwendick an die Sealand Warenhandelsgesellschaft ist bereits unter dem 15. Mai 2000 Herrn Berlitz bei Brinkmann & Partner angezeigt worden:

Anlage # 8 vom 15. Mai 2000 Schreiben des Herrn Löwendick an Brinkmann & Partner, RA Hr. Berlitz betr. Zahlungsnachweis:

Zitat:

... durch die anhand der Buchhaltung der Fa Sealand nachgewiesene Tatsache, daß mein gewährtes Darlehen von DM 50.000,00 dort ordnungsgemäß eingegangen und verbucht worden ist, kann nun kein Zweifel mehr bestehen, daß die Abtretung der spezifizierten Gegenstände eine einwandfreie rechtliche Grundlage hat. ...

9. Die zwingend vorgeschriebenen Zwischenberichte des Insolvenzverwalters an die Gläubiger sind bei der Sealand Trade Corporation nie eingegangen. Daher konnte die Sealand Trade Corporation ihre Einspruchsrechte zeitweise nicht geltend machen.

Anlage # 9 Schreiben Sealand Trade Corporation vom 6. August 2001 an RA Saß: [Zwischenberichte sind nie angekommen.]

Zitat:

Anmerkung von RA Saß: «Zwischenberichte wie vor sind der hiesigen Kanzlei nicht übersandt worden. gez. RA Saß»

10. Bericht von RA Saß an Sealand Trade Corporation über die Verfahrensweise des Insolvenzverwalters vom 12. April 2000 (!!). Herr Saß zeigt an, daß dem Insolvenzverwalter die Sachlage und die Aussonderungsansprüche der Sealand Trade Corporation sowie Dritter bekannt waren. Dennoch komme eine Unterbrechung des Abverkaufs nicht in Frage.

Anlage #10**Zitat:**

.. daß RA Albers ohne Berücksichtigung Ihrer für die Sealand Trade Corporation geltend gemachten Aussonderungsansprüche den derzeit laufenden Abverkauf sämtlicher sich auf dem Gelände Ahrensdorfer Str. 7, Trebbin befindlicher Warenbestände nicht unterbrechen werde. Ferner werde eine weitere Prüfung Ihrer Aussonderungsrechte auch in Kenntnis der Rechnung vom 7.9.98 nicht vorgenommen, die Unterbrechung des Abverkaufes ginge finanziell zu Lasten der Masse und Herr Kollege Albers regte an, Sie mögen Ihre Ansprüche auf dem Rechtswege geltend machen. Selbst wenn die Veräußerung der im Eigentum der Sealand Trade Corporation stehenden Warenbestände unberechtigt sei, so könne ja später noch Ersatz in Geld geleistet werden. Ich bedaure.

11. Herr RA Saß faßt für den Insolvenzverwalter Brinkmann & Partner die Rechts- und Sachlage, wie sie von der Sealand Warenhandelsgesellschaft mbH geltend gemacht wird, zusammen. Mit diesem Schreiben wird nachgewiesen, daß die teils eidesstattlichen Angaben der RAe Berlitz und Albers über den ihnen bekannten Status der Sealand Trade Corporation gegenüber der Sealand Warenhandelsgesellschaft mbH wesentlich falsch abgegeben wurden. Gegen die RAe Berlitz und Albers haben wir Strafanzeige u.a. wegen Meineids erstattet. Wir kommen darauf zurück.

Anlage #11: Schreiben von RA Saß an Brinkmann & Partner vom 27. März 2003.

Inhalt:

Herr RA Saß bietet in unserem Namen an, daß die Sealand Trade Corporation als Gläubigerin in Verpflichtungen der Sealand Warenhandelsgesellschaft einzutreten gewillt ist: Gebäudekaufvertrag Ur-Nr.4110/99; Mietverträge; Forderung gegen die Stadt Trebbin und gegen LPG Legehybriden, hier Herrn Prof. Dr. Arlt als Liquidator. Zudem werden weitere Forderungen bekannt gemacht: Heizungsanlage (DM 26.000,00 Investition und Zahlung durch Sealand Trade Corporation)

Fazit:

Die vorgelegten Dokumente sind geeignet, die bewußte und vorsätzliche Mißachtung der Gesetze und Vorschriften seitens des Insolvenzverwalters in bezug auf die Recht der Sealand Trade Corporation [staatseigene Firma des Fürstentums Sealand (Principality of Sealand)] u.a. nachzuweisen. Damit sehen wir uns zu weiteren Schritten an zuständiger Stelle veranlaßt, sollte seitens der Führung der Brandenburgischen Justiz diesen organisierten Machenschaften nicht noch rechtzeitig Einhalt geboten werden.

Anhang:

Wie das internationale Kapital die deutsche mittelständische Wirtschaft vernichtet und sich daran bereichert.

Eine vorläufige Skizze eines unterdrückten Dauerskandals...

Ausgangspunkt ist stets die Kreditvergabe seitens der Banken. Aufgrund des internationalen Eigenkapitalabkommens «Basel I» («Basel II» mit noch mehr «Möglichkeiten» zur Ausraubung und Vernichtung nationalen Kapitals seitens der internationalen anonymen Finanzmächte ist schon auf dem Wege...) kann jede Bank zwecks Feststellung der Bonität der kreditnehmenden Firma einen aktuellen Einblick in die Bilanzunterlagen verlangen. Im Austausch mit anderen Banken ist leicht festzustellen, wann durch eine Fälligkeit ein größerer Kreditbedarf besteht bzw. die Kreditlinie ausgelastet wird. In diesem Moment kann die Bank z.B. die Kreditlinie unter einem Vorwand kürzen oder gar die Kredite kurzfristig kündigen. Die Folge ist, daß ein temporärer Zahlungsengpaß entsteht. Wenn der Unternehmer dann bei seiner Bank auf taube Ohren stößt, kann er die Forderung nicht begleichen. Auf diese Art kann ein völlig gesundes Unternehmen innerhalb kürzester Zeit als insolvent hingestellt werden. Das Unternehmen wird geschächet. Dann läßt man die Geier, also die Insolvenzverwalter, darauf los. Der verbliebene «Unternehmenswert» wird geschätzt, die Liste der Forderungen wird aufgestellt. Natürlich ist die Bank als größte Gläubigerin ganz oben und wird sich meist an den Grundstücken und Immobilien befriedigen. Nun werden die veräußerlichen Sachen zu einem Schätzwert verkauft. Die Käufer sind oft Firmen, die das Insolvenzgeschäft gewerbsmäßig betreiben. Der Erlös wird meist gering sein und dem Warenwert nicht entsprechen. Demzufolge können die anderen Gläubiger, die bei dem ja möglichen Fortbestand des Unternehmens ihre Zahlungen sicher erhalten hätten, nun kaum noch mit Ausgleich rechnen. Unter

ihnen befinden sich unter Umständen die nächsten Opfer dieses organisierten Mord- und Ausplünderungssystems.

Mit dem Abschluß von Basel II werden die Informationspflichten der Unternehmen noch weiter ausformuliert. Damit können die Banken jederzeit feststellen, wann sie am besten das Unternehmen durch das andeutungsweise beschriebene Verfahren «übernehmen» und den Unternehmer liquidieren können. Auf diese Art werden vor allem in Deutschland die kleinen und mittelständischen Unternehmer von ihrem «Geschäftspartner Hausbank» systematisch geschächet und dann dem anonymen, hungrigen internationalen Kapital zum Fraß vorgeworfen.

Die Folgen sind bekannt und werden heute überall beklagt. Die Ursachen aber werden vertuscht. Warum? Wenn das Volk begreifen würde, was sich da abspielt und welche Folgen dies für jeden Einzelnen hat, würde ein einziger entsetzter Aufschrei durch Deutschland gehen. Und der Aufstand der Anständigen – nämlich derer, die noch ihr Brot ehrlich durch Arbeit verdienen und es innerlich und äußerlich ablehnen, sich durch sozialen Raubmord zu bereichern – wäre sicher. Bis jetzt versteht man das noch nicht. Aber das kann sich ja ändern.

Sealand, den 11. November 2003

Diese Datei ist online verfügbar:

Als html: http://www.principality-of-sealand.net/pressecorner/pm8_brandjustiz_05.html

Als Word-Datei: http://www.principality-of-sealand.net/pdf/pm8_111103-BRjustiz5.doc

Als pdf-Datei (Acrobat 6.0) incl. der zitierten Dokumente:

http://www.principality-of-sealand.net/pdf/pm8_111103-BRjustiz5.pdf

27. SEP. 2001

Erled.



Amtsgericht Potsdam * Postfach 60 09 51 * 14409 Potsdam

Herrn
Johannes Seiger
Ahrensdorfer Straße 7

14959 Trebbine

Gesamtvollstreckungs- u. Insolvenzabteilung:
Lindenstr. 6 (Lindenarcade im Innenhof)
Postanschrift: Hegelallee 8, 14467 Potsdam
Internet: <http://www.Amtsgericht-Potsdam.org>
Telefon: (03 31) 28 75 - 0
Durchwahl: (03 31) 27 98 202
Telefax: (03 31) 27 98 237

Datum: 13.09.2001
Aktenzeichen: 35 IN 71/99
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Seiger,

im Verfahren über das Vermögen
der Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG

erhalten Sie anliegende Kopien mit dem Hinweis, daß seitens des Gerichts keine Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit des Verwalters bei der Abwicklung des Verfahrens festgestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Kraft
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Justizangestellte



SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes W. F. Seiger
State-owned Company of the Principality of Sealand, represented by Johannes W. F. Seiger



c/o Sealand House, Postfach 1128, D-14956 Trebbin/Löwendorf

Amtsgericht
Insolvenzgericht
Lindenstraße 6

14467 Potsdam

SEALAND HOUSE
Postfach 1128
D-14956 Trebbin/Löwendorf

sealand-house@principality-of-sealand.de

www.principality-of-sealand.org
28. Oktober 2003

Seiner 28. 10. 03
Seiger

Im Insolvenzverfahren

Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG
Geschäftsnummer: 35 IN 71/99

weisen wir als Gläubigerin auf folgendes hin:

Wir haben zum Prüfungstermin am 29.10.2003 keine Benachrichtigung bzw. Einladung erhalten. Wir sind nicht in die Gläubigerliste aufgenommen worden.

Weder wir noch der GF der Gemeinschuldnerin noch der uns vertretende Rechtsanwalt Axel Saß haben die Zwischenberichte des Insolvenzverwalters erhalten.

Es wurde zu Beginn unter Beweisantritt eine Zahlung in Höhe von bis zu 1 Mio. DM angeboten, um berechnete Gläubiger zu befriedigen (Schreiben der Sealand Trade Corporation z. Hd. Herrn RAte Albers und Berlitz). Dieses Angebot wurde nicht einmal geprüft. Hierin liegt eine rechtswidrige Missachtung der Gläubiger-rechte vor.

Es hat keine Bestandsaufnahme der Waren und sonstigen Güter gegeben. Insbesondere hat es auch keine Aussonderung von Gegenständen gegeben, die einem solchen Recht unterlagen. Dies war rechtlich zwingend geboten.

Namentlich wurden die Aussonderungsrechte des Gläubigers Löwendick, obwohl offenkundig, negiert.

Korrektes Verhalten war allerdings faktisch auch nicht mehr möglich, weil im ersten Schritt alles abgefahren und veräußert worden war.

Der Gebäudekaufvertrag vom 30.12.1999 zu Ur-Nr. 4110/99 des Notars Peter Arntz, den der Insolvenzverwalter RA Albers nicht kennen will, ist Bestandteil der Akten und war Gegenstand des Schriftverkehrs.

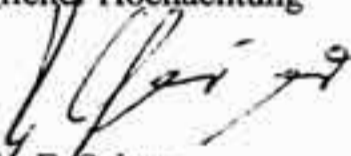
Bei der Räumung von Herrn Seiger persönlich wurden Gegenstände und Eigentum der Sealand Trade Corporation zur Dokumentation und Identifizierung über 50 Farbfotos gefertigt. Ausgehändigt wurden Herrn Seiger lediglich 24 schwarz - weiß - Fotos.

Auf Weisung des damaligen Insolvenzverwalters RA Berlitz wurde aus diesem Eigentum der Sealand Trade Corporation u. a. Warenwerte von etwa 400.000,00 € als rechtswidrig zur Masse gehörig erklärt, jedoch nicht dem von ihm beauftragten anwesenden Gerichtsvollzieher wie vereinbart übergeben.

Aus hiesiger Sicht können im Termin am 29.10.2003 keine wirksamen Rechtshandlungen vorgenommen werden. Vielmehr bedarf es einer Überprüfung des gesamten Verfahrens, da angesichts der Rechtsverstöße jedem weiteren routinemäßigen Verfahren der Makel der Rechtswidrigkeit anhaftet. Unsere Rechtsabteilung hat insgesamt 98 Rechtsbrüche und Verfahrensmängel festgestellt.

Wir bitten das Gericht – **nicht den Insolvenzverwalter** – um Überprüfung und Stellungnahme bis zum 30.11.2003.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Johannes W. F. Seiger



Amtsgericht Potsdam

Beschluss

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG,
vertreten durch die Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft
Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese wiederum vertreten durch
den Geschäftsführer Johannes Wilhelm- Franz Seiger
Ahrensdorfer Straße 7, 14959 Trebbin

wird der Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen (besonderer
Prüftermin) nach § 177 Abs.3 InsO anberaumt auf den

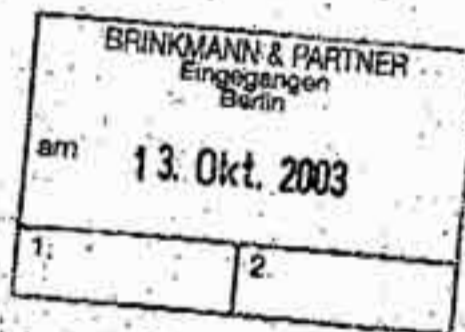
29. Oktober 2003, 11.40 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6, Saal 004.

Potsdam, 12.09.2003

Kraft
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
fall -
(Gallaun)
Justizsekretärin
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle



BRINKMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Herrn
Klaus-Dieter Löwendick
Lohgerberstr. 5

33378 Rheda-Wiedenbrück

Berlin, 14.10.2003
Bitte stets angeben:
32710-99/6.1/10/30

**Insolvenzverfahren über das Vermögen der Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Ahrenshorfer Straße 7, 14959 Trebbin, AG Potsdam, 35 IN 71/99
Nachträglicher Prüfungstermin,**

Sehr geehrter Herr Löwendick,

im vorbezeichneten Verfahren hat das AG Potsdam mit Beschluss vom 12.09.2003 für den **29.10.2003** einen nachträglichen Prüfungstermin anberaumt. Eine Kopie des Beschlusses übersende ich Ihnen als **Anlage**.

Sofern Sie der Aufnahme und Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung nicht widersprechen wollen, besteht keine Teilnahme-pflicht.

Bitte beachten Sie für zukünftige Sachstandsanfragen den Gläubiger-informationsservice auf der Internet-Seite www.brinkmann-partner.com/start2/htm. Zur Abfrage von Informationen wählen Sie bitte im Bereich Insolvenzen das entsprechende Verfahren aus und dann die Schaltfläche „Forderungen Insolvenztabelle“. Ihre PIN-Nr. lautet **278969541450238**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hartwig Albers
als Insolvenzverwalter

HAMBURG

BERTHOLD BRINKMANN
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Verordneter Buchprüfer,
Fachanwalt für Steuerrecht

DR. THORSTEN BIEG
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Betriebswirt (BA)

OLAF R. DAHLMANN
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht

MARTINA KOHNEN
Rechtsanwältin, Steuerberaterin

DR. PETER GLEICHMANN
Rechtsanwalt

PETER STOPPERSEN
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

BERLIN

HARTWIG ALBERS
Rechtsanwalt

HANS-JÜRGEN WILKE
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

THOMAS KÜHN
Rechtsanwalt

ROSTOCK

GERHARD BRINKMANN
Rechtsanwalt (OLG)

OLIVER LEO
Rechtsanwalt

HARTMUT KRANGEMANN
Rechtsanwalt, Dipl.-Pflw. (F)

SCHWERIN

HANS-JÜRGEN RIECKE
Rechtsanwalt

MARC OEBERRECHT
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

POTSDAM

GERALD DREYER
Rechtsanwalt

HANNOVER
MANUEL SACK
Rechtsanwalt

KIEL

UTE JACOB
Rechtsanwältin

MÜNCHEN

DR. CARLOS MACK
Rechtsanwalt

DÜSSELDORF

CHRISTIAN KRAUSE
Rechtsanwalt

FRANKFURT A.M.

DR. JAN MARKUS PLATZ
Rechtsanwalt

INTERNET

www.brinkmann-partner.de

Sozietät bürgerliches Rec

SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes W. F. Seiger
State-owned Company of the Principality of Sealand, represented by Johannes W. F. Seiger



c/o Sealand House, Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin/Löwendorf

Persönliche Übergabe

Rechtsanwalt Brinkmann & Partner
Herrn RA Hartwig Albers
Rankestraße 5/6

10789 Berlin

SEALAND HOUSE
Ahrensdorfer Straße 7
Postfach 1128
D-14956 Trebbin/Löwendorf

sealand-house@principality-of-sealand.de

www.principality-of-sealand.org
07. August 2003

Betr.: Insolvenzverfahren über das Vermögen der Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte!

Der im oben genannten Insolvenzverfahren aussonderungsberechtigt gewesene Herr Klaus-Dieter Löwendick aus Rheda-Wiedenbrück hat uns darum ersucht, seine Rechte geltend zu machen und uns hierzu die als Anlage beigefügte Vollmacht erteilt.

Im Insolvenzverfahren wurde wiederholt und ausführlich gegenüber Ihren Sozilen Albers und Berlitz dargelegt und nachgewiesen, dass die umstrittenen Gegenstände in Herrn Löwendicks Eigentum standen. Das gilt sowohl für die Übereignung als auch den Nachweis des ihr zugrunde liegenden Darlehensgeschäftes.

Herr Löwendick fordert Schadensersatz in Höhe von € 25.564,59 nebst 12 % Zinsen für die letzten 7 Jahre (gemäß Darlehensvertrag).

Die Verfahrensweise der Insolvenzverwalter war rechtswidrig und vorsätzlich.

In Ergänzung der bisherigen Korrespondenz mit Ihrer Kanzlei bzw. den als Insolvenzverwalter eingesetzten Kollegen, auf die wir hier einfachheitshalber Bezug nehmen, weisen wir auch noch darauf hin, dass alle Positionen bei uns bilanziert und in den Datev-Auswertungen enthalten waren.

Wir fordern Sie auf, den Anspruch binnen einer Frist von einer Woche dem Grunde nach anzuerkennen und binnen einer weiteren Woche Zahlung zu leisten.

Wir gehen davon aus, dass Sie Ihren Haftpflichtversicherer in Anspruch nehmen.

Bitte Überweisen Sie den Betrag auf folgendes Konto: 2151243 Volksbank Hochrhein BLZ: 684 922 00, Sealand Trade Corporation

Mit freundlichen Grüßen
SEALAND TRADE CORPORATION

Johannes W. F. Seiger

Sitz: Rheda-Wiedenbrück
Ust-ID-Nummer: DE164906133

HARTWIG ALBERS

Rechtsanwalt

Amtsgericht Potsdam
Insolvenzabteilung
Hegelallee 8

14467 Potsdam

16. Sep. 2003

Berlin, 10.09.2003
Bitte stets angeben:
32710-99 15/ar

Geschz.: 35 IN 71/99
Insolvenzverfahren über das Vermögen der Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Ahrensdorfer Straße 7, 14959 Trebbin

Sehr geehrte Frau Rechtspflegerin Kraft,

in vorbezeichnetem Verfahren nehme ich Bezug auf Ihre Verfügung vom 29.08.2003.

Herr Klaus-Dieter Löwendick hat bereits mit Forderungsanmeldung vom 27.03.2000 Aussonderungsansprüche an folgenden Fahrzeugen der Schuldnerin geltend gemacht:

1. LKW Daimler Benz, Typ 1619, aml. Kennzeichen: LUK-V 577
2. LKW IFA Automobilwerk, Typ IWL/L 60 1218, aml. Kennzeichen: LUK-U 756
3. Gabelstapler 8-still, Fabrikatsnr. 380074.

In Verbindung mit einem Darlehensvertrag vom 27.06.1994 über DM 50.000,00 sollen die vorgenannten Fahrzeuge an Herrn Löwendick sicherungsübereignet worden sein.

Auffällig ist, dass es sich bei den von Herrn Löwendick vorgelegten Darlehens- und Sicherungsübereignungsverträgen um vorgedruckte Formulare der Spar- und Darlehenskasse handelt. Herr Löwendick bezeichnet sich selbst in den Formularen als „Bank“, er will die entsprechenden Verträge jedoch persönlich mit der Schuldnerin abgeschlossen haben. Die Übersendung der vorgenannten Verträge erfolgte am 27.03.2000 per Fax, wobei Faxabsender die Sparda Bank

BRINKMANN &
Rechtsanwälte, Steuer-
Wirtschaftsprüfer
Sozial: bürgerlich

HAMBURG

BERTHOLD BRE
Rechtsanwalt, Steuer-
Verteidiger, Buchprüfer,
Fachanwalt für Steuer

DR. THORSTEN
Rechtsanwalt, Steuer-
Betriebswirt (BA)

OLAF R. DAHL
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuer

MARTINA KOHN
Rechtsanwältin, Steuer-
Prüferin

DR. PETER GLEI
Rechtsanwalt

PETER STOFFER
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

BERLIN

HARTWIG ALBE
Rechtsanwalt

HANS-JÜRGEN V
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

THOMAS KÜHN
Rechtsanwalt

ROSTOCK

GERHARD BRIN
Rechtsanwalt (OLG)

OLIVER LEO
Rechtsanwalt

HARTMUT KRAN
Rechtsanwalt, Dipl.-Kfm.

SCHWERIN

HANS-JÜRGEN B
Rechtsanwalt

MARC ODEBREC
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

POTSDAM

GERALD DREYER
Rechtsanwalt

HANNOVER

MANUEL SACK
Rechtsanwalt

KIEL

ÜTE JACOB
Rechtsanwältin

MÜNCHEN

DR. CARLOS MA
Rechtsanwalt

DÜSSELDORF

CHRISTIAN KRA
Rechtsanwalt

FRANKFURT A.

DR. JAN MARKU
Rechtsanwalt

LEIPZIG

THOMAS JACOBS
Rechtsanwalt

INTERNET

www.brinkmann-partner.de

HARTWIG ALBERS

Rechtsanwalt

10.09.2003
32710-99
Blatt 2

Bielefeld war. Offensichtlich ist Herr Löwendick Mitarbeiter dieser Bank. Ich bezweifle daher, dass die vorgelegten Verträge tatsächlich zwischen Herrn Löwendick und der Schuldnerin abgeschlossen wurden.


Sofern die vorgenannten Verträge wirksam abgeschlossen wurden, handelt es sich aus rechtlicher Sicht lediglich um ein Absonderungsrecht des Gläubigers, nicht jedoch um ein Aussonderungsrecht. Ich habe Herrn Löwendick mit Schreiben vom 11.04.2000 darauf hingewiesen, dass ich als Verwalter gemäß § 166 InsO berechtigt bin, bewegliche Gegenstände, an denen ein Absonderungsrecht besteht, freihändig zu verwerten.

Zugleich habe ich Herrn Löwendick aufgefordert, mir nachzuweisen, dass die Schuldnerin den angeblichen Darlehensbetrag in Höhe von DM 50.000,00 tatsächlich erhalten hat. Bisher wurde mir nur ein Beleg über eine Zahlung in Höhe von € 25.564,59 an Herrn Johannes W. F. Seiger persönlich vorgelegt. Einen Nachweis der Zahlung an die Schuldnerin hat Herr Löwendick bis heute nicht vorlegen können.

Mit Schreiben vom 07.08.2003 hat nunmehr die Sealand Trade Corporation, vertreten durch Herrn Johannes W. F. Seiger, unter Vorlage einer Vollmacht des Herrn Löwendick in dessen Namen Schadensersatz in Höhe von € 25.564,59 geltend gemacht.

Ich beabsichtige, den geltend gemachten Anspruch des Gläubigers Löwendick aufgrund des fehlenden Nachweises der Auszahlung des Darlehens an die Schuldnerin endgültig zu bestreiten.

Mit freundlichen Grüßen


H. Albers
als Insolvenzverwalter

Aktenzeichen: 35 IN 71/99

Verfügung:

1.) Schreiben an Verwalter RA Albers unter Beifügung einer Kopie Bl. 529 - 534 d.A.

Anliegend erhalten Sie hinsichtlich des Aussonderungsanspruchs des Gläubigers Löwendick noch einige Unterlagen, die der Geschäftsführer Seiger hier am 06.10.2003 abgegeben hat. Wir bitten noch um kurze Mitteilung, ob sich aufgrund dieser Unterlagen der Aussonderungsanspruch klären lässt.

Unabhängig davon wird Herr Seiger nochmals darauf hingewiesen, dass Masseunzulänglichkeit besteht und selbst bei Feststellung seiner Ansprüche derzeit keine Begleichung erfolgen könnte.

2.) Schreiben an Sealand Trade Corporation, z.Hd. Herrn Seiger Bl. 520 d.A.


In pp teilen wir Ihnen mit, dass die von Ihnen am 06.10.03 nachgereichten Unterlagen für den Gläubiger Löwendick an den Verwalter weitergeleitet wurden mit der Bitte um Prüfung, ob nunmehr über den Absonderungsanspruch des Gläubigers entschieden werden kann.

Wir machen Sie jedoch nochmals darauf aufmerksam, dass im Verfahren seit Eröffnung Masseunzulänglichkeit gem. § 208 InsO besteht und somit selbst bei Anerkennung des Anspruchs des Herrn Löwendick aufgrund der Masseunzulänglichkeit keine Zahlungen an alle Massegläubiger erfolgen könnten. Die derzeit vorhandene Masse von ca. 18.000,- EUR reicht noch nicht einmal für die Deckung der Verfahrenskosten aus.

3.) Kopie des Eröffnungsbeschlusses an LJK übersenden zum dortigen Kassenz. wie im Schreiben vom 10.09.03 angeführt.

4.) 1 Monat

Potsdam, 09.10.2003


Kraft
Rechtspflegerin

Hef + Albr 1.-3
10. Okt. 2003 *ja*

~~Klaus-Dieter LOWENDICK~~
Bankbetriebswirt
Finanzkaufmann

Lohgerberstr. 5
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon: (05242) 3 55 48

~~Klaus-Dieter LOWENDICK Lohgerberstr. 5-33378 Rheda-Wiedenbrück~~
RAe Brinkmann u. Partner
z. H. Herrn RA Berlitz
Rankestr. 5 - 6

10789 Berlin

Rheda-Wiedenbrück, 2000-05-15

Insolvenzverfahren Sealand Warenhandels-u. Vertriebsges. mbH & Co KG
An mich abgetretene Warenbestände

Sehr geehrter Herr Berlitz,

durch die anhand der Buchhaltung der Fa. Sealand nunmehr nachgewiesene Tatsache, daß mein gewährtes Darlehn von DM 50.000,- dort ordnungsgemäß eingegangen und verbucht ist, kann nun kein Zweifel mehr daran bestehen, daß die Abtretung der Ihnen bereits spezifizierten Gegenstände eine einwandfreie rechtliche Grundlage hat.

Damit ist mein mehrfach geltend gemachter Anspruch auf Aussonderung belegt.

Über die mir gehörenden Gegenstände, die in Ihrem Auftrag bereits von Dritten widerrechtlich in Besitz genommen worden sind, wird gesondert zu reden sein.

Unter den an mich abgetretenen Gegenständen sind auch vier Absetzmulden, die bis Ende 2000 verliehen worden sind u. sich deshalb nicht auf dem Grundstück der Sealand GmbH & Co KG befanden. Diese vier von insgesamt fünf Absetzmulden waren Bestandteil des Daimler-Benz 1619).

Ich habe Herrn Seiger beauftragt, sich um den Verkauf dieser vier Absetzmulden zu bemühen und ihm Inkassovollmacht erteilt.

Ich bitte Sie, zu bestätigen, daß diese vier Absetzmulden nicht zur Konkursmasse gehören und durch Herrn Seiger verkauft werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus-Dieter Löwendick

SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes W. F. Seiger
State-owned Company of the Principality of Sealand, represented by Johannes W. F. Seiger

c/o Sealand House, Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin / Löwendorf

Rechtsanwalt Axel Saß
Berlinerstr. 112

14467 Potsdam

per Telefax: 0331/ 2702165

SEALAND HOUSE
Ahrensdorfer Straße 7
Trebbin / Löwendorf

Telefon: 033731 80210
Telefax: 033731 80638

sealand-house@principality-of-sealand.de

www.principality-of-sealand.net
06. August 2001

Insolvenzverfahren über das Vermögen der Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Az.: 35 IN 71/99

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Saß,

ich nehme Bezug auf das mit Ihnen geführte Telefonat vom 03.08.2001 und bitte Sie, mir schriftlich mitzuteilen, dass Sie keine Berichte und ähnliches vom Insolvenzverwalter, Herrn RA Albers, bzw. Herrn RA Berlitz aus Berlin erhalten haben. Insbesondere handelt es hierbei um den 1. Zwischenbericht in dem Insolvenzverfahren vom 10.10.2000 und um den 2. Zwischenbericht in dem Insolvenzverfahren vom 29.03.2001.

Ich bitte Sie um eine kurzfristige Erledigung dieser Angelegenheit, weil ich dies dem Insolvenzgericht mitteilen möchte.

Mit freundlichen Grüßen
SEALAND TRADE CORPORATION


(Johannes W. F. Seiger)

Zwischenberichte wie vor sind
der hiesigen Kanzlei nicht
übersandt worden.


A. Saß
Rechtsanwalt

Sitz: Rhoda-Wiedenbrück
Ust-ID-Nummer: DE164906133

Rechtsanwalt Axel Saß, Berliner Straße 112, 14467 Potsdam

Sealand Trade Corporation

Ahrensdorfer Str. 7

14959 Trebbin

4/00 sa

/D1/D598

12.04.2000

Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firma Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co.KG

Sehr geehrter Herr Seiger,

ich danke zunächst für die Übermittlung der Rechnung vom 07.09.1998 des Herrn Klaus Dossmann, mit welcher Sie den Eigentumsnachweis der Sealand Trade Corporation an den dort aufgeführten Waren gegenüber dem Insolvenzverwalter führen wollen.

Entsprechend Ihrer Bitte, habe ich vorstehende Rechnung am 11.04.2000 an Herrn Rechtsanwalt Albers per Telefax weitergeleitet und ihn nochmals fernmündlich von Ihrem diesbezüglichen Aussonderungsbegehren in Kenntnis gesetzt.

Nach entsprechender Prüfung der Rechnung vom 07.09.1998 teilte mir Herr Kollege Albers am heutigen Tage mit, daß er auch in Kenntnis dieser Rechnung und ohne Berücksichtigung Ihrer für die Sealand Trade Corporation geltend gemachten Aussonderungsansprüche den derzeit laufenden Abverkauf sämtlicher sich auf dem Gelände Ahrensdorfer Str. 7, Trebbin befindlicher Warenbestände nicht unterbrechen werde. Ferner werde eine weitere Prüfung Ihrer Aussonderungsrechte - auch in Kenntnis der Rechnung vom 07.09.1998 - nicht vorgenommen, die Unterbrechung des Abverkaufs ginge finanziell zu Lasten der Masse und Herr Kollege Albers regte an, Sie mögen Ihre Ansprüche auf dem Rechtswege geltend machen. Selbst wenn die Veräußerung der in Eigentum der Sealand Trade Corporation stehenden Warenbestände unberechtigt sei, so könne ja später noch Ersatz in Geld geleistet werden.

Ich bedaure, Ihnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine andere Auskunft geben zu können und verbleibe

mit freundlicher Empfehlung

A. Saß
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Axel Saß -
Berliner Straße 112
14467 Potsdam

Tel. 0331/2702166
Fax 0331/2702165

Berliner Volksbank
Konto 1812758000
BLZ 100 900 00

Rechtsanwalt Axel Saß

Rechtsanwalt Axel Saß, Berliner Straße 112, 14467 Potsdam

Rechtsanwälte
Brinkmann & Partner
Rankestr. 5-6

10789 Berlin

4/00 sa

/D1/D565

Potsdam, 27.03.00

Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co.KG
Insolvenzverfahren

Sehr geehrter Herr Kollege Berlitz,

unter Bezugnahme auf unsere Besprechung anlässlich der Inbesitznahme der Räumlichkeiten der Gemeinschuldnerin am 24.03.2000 darf ich die Intentionen der Sealand Trade Corporation respektive des Herrn Seiger wie folgt zusammenfassen:

1. Untermietvertrag

Wie bereits am 24.03.2000 kurz besprochen, ist die Sealand Trade Corporation weiterhin an einer Anmietung des Verwaltungsgebäudes (sogenanntes Betriebs- und Sozialgebäude) interessiert. Wenngleich derzeit von Bestand und Wirksamkeit des vorliegenden Untermietvertrages nebst der Ergänzung vom 1. November 1999 ausgegangen wird, wäre das Schaffen von Rechtssicherheit durch förmlichen Eintritt des Verwalters in die bestehenden Verträge derzeit wünschenswert. Andernfalls wird höflich um Unterbreitung eines Angebots auf Abschluß eines neuen Mietvertrages gebeten.

Bei der Bemessung des Mietzinses bitte ich bereits jetzt zu berücksichtigen, daß die Sealand Trade Corporation für die Instandsetzung der Heizungsanlage ca. DM 26.000,00 aufgewandt hat und insoweit die Möglichkeit einer Anrechnung auf den Mietzins erörtert werden sollte.

2. Erwerb von Gebäudebestand

Herr Seiger, handelnd als Treuhänder der Sealand Trade Corporation, hat bekundet, den Gebäudebestand wie er im einzelnen im Gebäudekaufvertrages zur Urkundenrolle-Nr. 4110/99 des Notars Peter Arntz vom 30.12.1999 verzeichnet ist, käuflich erwerben zu wollen.

In Anlehnung an den vorstehend bezeichneten Kaufvertrag bitte ich auch hier mitzuteilen, zu welchen Konditionen ein Abverkauf an Herrn Seiger für möglich erachtet wird.

3. Forderungsübernahme

Ferner bitte ich in Ihrem Hause zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Abtretung der im Insolvenzgutachten mit Erinnerungsposten versehene Forderungen/Rechte der Gemeinschuldnerin gegenüber der Stadt Trebbin, gegenüber Herrn Prof. Dr. Arlt als Liquidator der LPG Legehybriden sowie Herrn Thieme an die Sealand Trade Corporation erfolgen kann.

Gerne sehe ich Ihrer Rückäußerung entgegen und verbleibe

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


A. Saß
Rechtsanwalt